



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 11.05.2020

Nummer 29

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „*Fahrzeugtechnik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Fahrzeugtechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 15.04.2020 die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Fahrzeugtechnik*“ beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



Master-Prüfungsordnung

für den konsekutiven Studiengang „Fahrzeugtechnik“

Fakultät Fahrzeugtechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Masterprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

Masterarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
- § 23 Umfang und Art des Kolloquiums

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung
- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen und Prüfer
- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 33 Zusatzprüfungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
- § 37 Förderung Studierender mit einer körperlichen Behinderung
- § 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Curriculum der Masterprüfung
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Masterurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Die Anforderungen dieser Masterprüfung entsprechen dem Standard des Studienganges im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Die/der zu Prüfende soll in der Lage sein, die ökologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen ihres/seines Handelns zu erkennen.

§ 2 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Lehreinheiten (Modulen). ²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ³Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. ⁴Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ⁵Mit der Masterarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Ostfalia erbracht.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

§ 3 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 90 Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester mit den Prüfungen einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. ²Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 6 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage).

§ 7 Zulassungsregelungen

- (1) ¹Die Masterprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
 - b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Fachhochschule, Hochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet. ³Prüfungsvorleistungen können von der Prüferin oder dem Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden.
- (2) ¹Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen/-formen:
 - a) Klausur (Absatz 3),
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - c) Referat (Absatz 5),
 - d) Projektarbeit (Absatz 6),
 - e) Experimentelle Arbeit (Absatz 7),
 - f) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
 - g) elektronische Prüfungen/Prüfungsformen.
- (3) ¹In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Klausur kann aus Multiple Choice-Aufgaben bestehen. ³Die Dauer der Klausur ist im Curriculum (Anlage 1) festgelegt.
- (4) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu

fünf Studierende gleichzeitig statt.³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.⁴Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.

(5) ¹Ein Referat (R) umfasst:

- a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung.²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

(7) Eine Experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (RP) umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen und/oder Datenstrukturen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(9) ¹Die Art der Prüfungsleistung ist in der Anlage 1 für jedes Modul festgelegt.²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.

(10) ¹Weist die/der zu Prüfende nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(11) ¹Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die mündlichen Prüfungen, die Klausuren, die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen und Festlegungen der Art der Prüfung pro Modul nach § 8 Absatz 9 fest.²Die Festlegungen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(12) ¹Die Prüfungen können auf Beschluss des Fakultätsrates in englischer Sprache durchgeführt werden.²Auf Antrag der Studierenden muss für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt.²Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.³Der/dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge einzureichen.

§ 10 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden.²Die Bewertung der Prüfungsleistung muss unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen.³Mit Ausgabe der Arbeit wird verlangt, dass der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

(1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Masterprüfung zugelassen ist und sich termingerecht angemeldet hat.

(2) Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 5, 6 und 7 kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§ 14 Abs.1).

§ 12 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung

(1) Eine Prüfungsleistung wird von der/dem Erstprüfenden bewertet.

(2) Führt die Bewertung einer Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen, so bewertet auch die/der Zweitprüfende diese Prüfungsleistung.

(3) ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten.
- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

- bis 1,15 „sehr gut“ (1,0)
- von 1,16 bis 1,50 „sehr gut“ (1,3)
- von 1,51 bis 1,85 „gut“ (1,7)
- von 1,86 bis 2,15 „gut“ (2,0)
- von 2,16 bis 2,50 „gut“ (2,3)
- von 2,51 bis 2,85 „befriedigend“ (2,7)
- von 2,86 bis 3,15 „befriedigend“ (3,0)
- von 3,16 bis 3,50 „befriedigend“ (3,3)
- von 3,51 bis 3,85 „ausreichend“ (3,7)
- von 3,86 bis 4,00 „ausreichend“ (4,0)
- von 4,01 bis 5,00 „nicht ausreichend“ (5,0).

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholungsprüfung festsetzen.
- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung soweit die Anzahl dieser Ergänzungsprüfungen zwei im Studium nicht überschreitet. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 5 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (Abs. 2 Satz 1) (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll im gleichen Prüfungszeitraum wie die Klausur erfolgen.

⁷Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁸Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 32.

- (3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist einmal im darauf folgenden Studienjahr zulässig. ²Die bessere Note wird gewertet.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn die/der zu Prüfende ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und dem Prüfungsausschuss nicht unverzüglich die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe schriftlich anzeigt und glaubhaft macht.
- (2) ¹Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach dem betreffenden Prüfungstermin, ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Das Vorbringen eines wichtigen Grundes und die Vorlage eines Attests ist nach dem Ende des Semesters, in dem die betreffende Prüfung stattfand, in der Regel ausgeschlossen. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordentlichen Prüfungsablauf (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen. ²Die Wichtungsfaktoren werden auf Vorschlag der Prüferin/des Prüfers vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Masterprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden sind.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. ²Die Wichtungsfaktoren sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Die Note der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage) zahlenmäßig und in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
 - 1,0 bis 1,5: „sehr gut“
 - 1,6 bis 2,5: „gut“
 - 2,6 bis 3,5: „befriedigend“
 - 3,6 bis 4,0: „ausreichend“.
- (5) ¹Zusätzlich wird eine relative Einstufung gemäß ECTS User`s Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten für den Studiengang vorliegen.

§ 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

¹Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Masterurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung

für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Masterarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor und jeder Honorarprofessorin/jedem Honorarprofessor der Ostfalia gestellt werden (Erstprüfende/r) und wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des zu Prüfenden festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass ehemalige Professorinnen und Professoren der Ostfalia als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. ³Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁶Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ⁷Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Honorarprofessorinnen und –professoren sowie ehemalige Professorinnen und Professoren der Ostfalia als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden. ⁸Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt mindestens 9 Wochen und höchstens 3 Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung und auf einem elektronischen Datenträger bei der/dem Erstprüfenden oder beim Prüfungsausschuss abzugeben, sofern die Abgabe nicht ausschließlich in elektronischer Form gefordert wird. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (7) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Für die Bewertung gilt § 10.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Masterprüfung entsprechend der Anlage 1 erbracht hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die/der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) ¹Wird der Abgabetermin der Masterarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und dessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende/ein zu Prüfender für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Masterarbeit und Kolloquium. ²§ 12 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ³Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) entsprechend § 17 angegeben.
- (3) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) ¹Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studiengangs wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechendem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. ⁵Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁵Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ⁶Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁷Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁸Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁹Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ¹⁰Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. ¹¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention maßgebend. ¹²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ¹⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in den Abs. 2 bis 9 genannten Aufgaben aus Mitgliedern der Fakultät einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ³Ihm

gehören fünf Mitglieder an, davon drei ProfessorInnen, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist die MitarbeiterInnengruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der ProfessorInnengruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von ProfessorInnen ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan oder die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Masterprüfungen darzustellen. ³Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der ProfessorInnen- oder MitarbeiterInnengruppe anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen

termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 31 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ²Prüfende sind Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach selbstständig lehren. ³Hierzu bedarf es keiner besonderen Bestellung. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können vom Prüfungsausschuss in geeigneten Prüfungsgebieten als Prüfende bestellt werden. ⁵Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine den Hochschullehrenden gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen nach § 8 Absatz 4 benennen die Prüfenden weitere Prüfende (Kollegialprüfung) oder Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Die Prüfenden, die Zweitprüferinnen und Zweitprüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 14 Abs. 2) zuzulassen. ³Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende/den zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 33 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Dem/der zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Masterprüfung und nach Abschluss der Masterarbeit mit Kolloquium Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die oder der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

¹Die besondere Situation schwangerer Studentinnen und studierender Eltern mit Kindern unter 10 Jahren ist angemessen zu berücksichtigen. ²Im gesamten Studium sind daher auf Antrag im Einzelfall individuell gestaltete Lösungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung anzustreben, die der besonderen Lebenssituation angemessen Rechnung tragen. ³Benachteiligungen aufgrund der besonderen Situation sind zu vermeiden. ⁴Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37 Nachteilsausgleich für Studierende mit einer gesundheitlichen Einschränkung

¹Die besondere Situation Studierender, die eine gesundheitliche Einschränkung aufweisen, ist angemessen zu berücksichtigen. ²§ 36 gilt entsprechend.

§ 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, denen eine Leistungsbewertung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 - a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,

- c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die/den Widerspruchsführer/in.
- (6) Gegen andere als in Abs. 1 genannte Entscheidungen ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO zu erheben.

Schlussbestimmungen

§ 39 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 03/2014). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

Konsekutiver Masterstudiengang Fahrzeugtechnik

Modul bzw. VL	Modul verantwortw.	SWS	Prf.-Form	Credits	Sem.	Wichtungsfaktor
1.1 Höhere Mathematik	Steiner		K120	5	1	1
Höhere Mathematik		4				
1.2 Mathematische Modellierung und Simulation	Steiner		K90+EA	5	1	1
Mathematische Modellierung und Simulation		4				
Labor Mathematische Modellierung und Simulation						
1.3 Zukunftsthemen	N.N		K90	5	1	1
Connectivity/Autonomes Fahren		1				
Smart Factory		1				
Elektromobilität		1				
Hybride Entwicklungsmethoden		1				
1.4 Systems Engineering	von Holt		K90+ EA	5		
Systems Engineering		3				
Labor System Engineering		1				
1.5 Strategische und operative Unternehmensführung /Entrepreneurship (nicht technisches Modul)	Hoffmann		K90	5	1	1
Strategische und operative Unternehmensführung / Entrepreneurship		4				
1.6 nicht technisches Modul	N.N.		K90	5	1	1
Patente und Normen		2				
Produkthaftung		2				
2.1 (WPM- Paket, Studienschwerpunkt)				5	2	1
LV nach gewähltem Modul		4				
2.2 (WPM- Paket, Studienschwerpunkt)				5	2	1
LV nach gewähltem Modul		4				
2.3 (WPM- Paket, Studienschwerpunkt)				5	2	1
LV nach gewähltem Modul		4				
2.4 (WPM) frei wählbar				5	2	1
LV nach gewähltem Modul		4				
2.5 (WPM) frei wählbar				5	2	1
LV nach gewähltem Modul		4				
2.6 Projekt (passend zum Studienschwerpunkt)				5	2	1
LV nach gewähltem Modul		4				
3.1 Masterthesis		0	PA	30	3	3

Studienschwerpunkt Connectivity/Autonomes Fahren

Automatisierte Fahrzeugführung	Lichte		M+ EA	5	1
Automatisierte Fahrzeugführung		3			
Labor Automatisierte Fahrzeugführung		1			
Multisensorielle Maschinelle Wahrnehmung	von Holt		M+ EA	5	1
Mathematische Grundlagen und Sensordatenfusion mit Labor		1,5			
Radar-, Lidar-, Ultraschallsensorik mit Labor		1			
Videobasierte Umfeldwahrnehmung mit Labor		1,5			
Connected Car und Mobile Dienste	von Holt		M+ EA	5	1
Car2X- Kommunikation		1			
Mobile Dienste		1			
Labor Entwicklung Mobiler Dienste		2			

Studienschwerpunkt Smart Factory

Produktionssysteme im Wandel der Zeit	Hoffmann		K90	5	1
Produktionssysteme im Wandel der Zeit		4			
Digitale Transformation	Hoffmann		K90	5	1
Digitale Transformation		4			
Instrumente und Werkzeuge der Industrie 4.0	Hoffmann		K90	5	1
Instrumente und Werkzeuge der Industrie 4.0		4			

Studienschwerpunkt Elektromobilität

Einführung in die Elektromobilität	Vanhaelst		K90	5	1
Einführung in die Elektromobilität		4			
Batteriezellentechnologie mit Labor	Vanhaelst		K90+ EA+Bericht	5	1
Batteriezellentechnologie		2			
Batteriezellentechnologie mit Labor		2			
Berechnungselemente elektrischer Maschinen	Köhring		K90	5	1
Berechnungselemente elektrischer Maschinen		3			
Labor Berechnungselemente elektrischer Maschinen		1			

Studienschwerpunkt Hybride Entwicklungsmethoden

Fahrzeugsicherheit	Bachem		K90 + EA	5	1
Unfallrekonstruktion		2			
Integrale und aktive Fahrzeugsicherheit		2			
Noise, Vibration, Harshness (NVH)	Becker		K90	5	1
CAE - NVH		2			
CAT - NVH		2			
Fahrzeuginterieur	Müller		K90	5	1
Ausstattungsentwicklung		4			

Wahlpflichtmodul-Katalog					
(WPM) Fahrzeugservicetechnik	Goß		K90+EA	5	1
Quality Analysis / Product Monitoring		2			
Servicetechnologie und Diagnose		2			
(WPM) Kunststoffe im Automobilbau	Schmiemann		K90	5	1
CFK / FVK		2			
Kunststoffe im Automobilbau		2			
Kunststoffanalytik		1			
(WPM) Fahrzeugsicherheit	Bachem		K90+EA	5	1
Unfallrekonstruktion		2			
Integrale und aktive Fahrzeugsicherheit		2			
(WPM) Maschinelles Lernen	von Holt		M+EA	5	1
Maschinelles Lernen		2			
Labor Maschinelles Lernen		2			
(WPM) Noise, Vibration and Harshness (NVH)	Becker		K90	5	1
CAE-NVH		2			
CAT-NVH		2			
(WPM) Motorentechnik	Becker		K90	5	1
Brennverfahren		2			
Auslegung von Verbrennungsmotoren		2			
(WPM) Fahrwerksimulation	Benda		K90+EA	5	1
Gesamtfahrzeugsimulation		2			
Achskinematik		2			
(WPM) Nutzfahrzeuge	Hoffmann		K90	5	1
Nutzfahrzeuge Teil 1 - Zugfahrzeuge		2			
Nutzfahrzeuge Teil 2 – gezogene Fahrzeuge		2			
(WPM) Fahrzeuginterieur	Müller		K90	5	1
Ausstattungsentwicklung		4			
(WPM) Entwicklung softwarebasierter Fahrzeugfunktionen	von Holt		HA+EA	5	1
Entwicklung softwarebasierter Fahrzeugfunktionen		2			
Labor Entwicklung softwarebasierter Fahrzeugfunktionen		2			
(WPM) Automatisierte Fahrzeugführung	von Holt		M+ EA	5	1
Automatisierte Fahrzeugführung		3			
Labor Automatisierte Fahrzeugführung		1			
(WPM) Multisensorielle Maschinelle Wahrnehmung	von Holt		M+ EA	5	1
Mathematische Grundlagen und Sensordatenfusion mit Labor		1,5			
Radar-, Lidar-, Ultraschallsensorik mit Labor		1			
Videobasierte Umfeldwahrnehmung mit Labor		1,5			

(WPM) Connected Car und Mobile Dienste	von Holt		M+ EA	5	1
Car2X- Kommunikation		1			
Mobile Dienste		1			
Labor Entwicklung Mobiler Dienste		2			
(WPM) Einführung in die Elektromobilität	Vanhaelst		K90	5	1
Einführung in die Elektromobilität		4			
(WPM) Batteriezelltechnologie mit Labor	Vanhaelst		K90+EA+ Bericht	5	1
Batteriezelltechnologie		2			
Labor Batteriezelltechnologie		2			
(WPM) Berechnungselemente elektrischer Maschinen	Köhring		K90	5	1
Berechnungselemente elektrischer Maschinen		3			
Labor Berechnungselemente elektrischer Maschinen		1			
(WPM) Produktionssysteme im Wandel der Zeit	Hoffmann		K90	5	1
Produktionssysteme im Wandel der Zeit		4			
(WPM) Digitale Transformation	Hoffmann		K90	5	1
Digitale Transformation		4			
(WPM) Instrumente und Werkzeuge der Industrie 4.0	Hoffmann		K90	5	1
Instrumente und Werkzeuge der Industrie 4.0		4			

Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Fahrzeugtechnik

Zeugnis über die Masterprüfung
Herr/Frau [Name], geboren am [Datum] in [Ort],
hat die Masterprüfung im Studiengang
„Fahrzeugtechnik“
mit der Gesamtnote [Note] bestanden.

Modulprüfungen	Credits	Note
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
Masterarbeit mit Kolloquium		
Thema der Masterarbeit		

Wolfsburg, den [Datum des Kolloquiums]
[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Masterurkunde

Die Fakultät Fahrzeugtechnik der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau [Vorname Name]
geboren am [Datum] in[Ort]

den Hochschulgrad

„Master of Engineering“
(abgekürzt M.Eng.)

nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Masterstudiengang

„Fahrzeugtechnik“
mit dem Studienschwerpunkt (Studienschwerpunkt)

erfolgreich bestanden hat.

Sie/Er führt die Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ und ist berechtigt, den Hochschulgrad
M.Eng. als Zusatz zum Namen [Vorname Nachname M.Eng.] zu führen.

Wolfsburg, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Dekanin/Dekan]
[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Anlage 4: Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s)

1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Master of Engineering (M.Eng.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification
Automotive Engineering

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Ostfalia University of Applied Sciences -
Faculty of Automotive Engineering
University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
same

2.5 Language(s) of instruction/examination
German (100%)

3. INFORMATION OF THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification
Second degree, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years
One and a half years, 90 ECTS Credit Points

Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years), in the same or appropriate related field; or equivalent (Diploma etc.).

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study
Full-time

4.2 Programme learning outcomes

Participants have to complete different course elements with an overall workload of 90 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper). After these examinations have all at least been passed ("ausreichend"), students complete their studies with a Master thesis and a final oral examination (colloquy).

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

[ggf. weitere Angaben zum individuellen Studienverlauf, z.B. Wahlfächer]

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1,0 ; 1,3	<i>Sehr gut</i> - besonders hervorragende Leistung	<i>Excellent</i> – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	<i>Gut</i> - erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	<i>Good</i> – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	<i>Befriedigend</i> - Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	<i>Satisfactory</i> – meets the average standards
3,7; 4,0	<i>Ausreichend</i> - Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht	<i>Pass</i> – performance meets the minimum criteria
5,0	<i>Nicht ausreichend</i> - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	<i>Fail</i> – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Automotive Engineering see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification

[Note eintragen]

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Engineer

The Master-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further information sources

Further information on this course may be obtained via the Internet (address www.ostfalia.de/f)

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades
Master of Engineering) vom
Certificate (Zeugnis über die Masterprüfung) vom

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]